



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 2 B 361/20**

VG: 3 V 1705/20

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

#### **g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den  
Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am  
Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am  
15. März 2021 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des  
Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer –  
vom 5. November 2020 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die außergerichtlichen Kosten des  
gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.**

## Gründe

I. Der am 19.11.2002 geborene Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, die jugendhilferechtliche örtliche Zuständigkeit nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII für ihn zu übernehmen.

Der Antragsteller meldete sich im August 2019 in Bremen als unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Nach Bestätigung der Minderjährigkeit in einem Altersfeststellungsverfahren wurde er gemäß § 42b SGB VIII dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dort dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zugewiesen. Im September 2019 wurde er im Jugendhilfezentrum Ueckermünde in Obhut genommen, hat dieses jedoch schon nach wenigen Tagen auf eigene Faust verlassen und ist nach Bremen zurückgekehrt. Ein Ansinnen des Landkreises Vorpommern-Greifswald auf Übernahme der Zuständigkeit hat die Antragsgegnerin abgelehnt. Man verständigte sich jedoch darauf, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald den Antragsteller in einer Einrichtung im Gebiet der Antragsgegnerin unterbringt (§§ 27, 34 SGB VIII) und die Antragsgegnerin Amtshilfe leistet. Der Antragsteller wohnt nunmehr in einer Einrichtung eines freien Jugendhilfeträgers in Bremen. Die Hilfe wurde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald über die am 19.11.2020 eingetretene Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bis (vorerst) März 2021 als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) weiterbewilligt.

Ein erster Antrag des Antragstellers auf Übernahme der örtlichen Zuständigkeit wurde von der Antragsgegnerin am 18.03.2020 abgelehnt; der hiergegen erhobene Widerspruch wurde soweit ersichtlich noch nicht beschieden. Ein zweiter Antrag vom 23.07.2020 wurde mit Bescheid vom 27.07.2020 abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller am 20.08.2020 einen ebenfalls noch nicht beschiedenen Widerspruch eingelegt sowie beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin zur Übernahme der Zuständigkeit verpflichtet werden soll, beantragt.

Das Verwaltungsgericht hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 05.11.2020 abgelehnt. Der Antragsteller habe weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Er werde in einer Jugendhilfeeinrichtung in Bremen betreut, habe hier psychologische Unterstützung, Kontakt zu Beratungsstellen und gehe in Bremen zur Schule. Was sich an seiner Situation konkret verbessern würde, wenn die Antragsgegnerin die Zuständigkeit übernehme, habe er nicht dargelegt.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz weiter.

II. Die Beschwerde, bei deren Prüfung der Senat auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) hat keinen Erfolg.

1. Nicht gefolgt werden kann der Antragsgegnerin indes in ihrer Auffassung, bereits die mittlerweile eingetretene Volljährigkeit des Antragstellers und § 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sowie der Umstand, dass es nicht um eine Inobhutnahme, sondern um die Gewährung von Leistungen geht, schließen einen Anspruch des Antragstellers auf Übernahme der Zuständigkeit nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII aus.

a) Die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers richtet sich vorliegend zwar nicht mehr unmittelbar nach § 88a SGB VIII. Die durch diese Norm begründete Zuständigkeit endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, was beim Antragsteller am 19.11.2020 der Fall war. Für die Zeit danach richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften der § 86 ff. SGB VIII, hier § 86a SGB VIII (vgl. Kepert, in: Kunkel/ Kepert/ Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 88a Rn. 9). Da dem Antragsteller noch als Jugendlichen Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII in Form des Wohnens in einer Einrichtung bewilligt worden war und diese Hilfe über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus nach § 41 SGB VIII verlängert wurde (zunächst bis März 2021), ist § 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII einschlägig. Dieser geht als *lex specialis* den Absätzen 1 bis 3 vor (Kunkel, in: Kunkel/ Kepert/ Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86a Rn. 19). Demnach bleibt der Jugendhilfeträger zuständig, der bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahrs zuständig war. Sinn und Zweck der Norm ist es zu vermeiden, dass der Eintritt der Volljährigkeit zu einem Zuständigkeitswechsel führt (Eschelbach, in: Münder/ Meysen/ Trenczek, SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 86a Rn. 4). Dies bedeutet indes entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald, der aufgrund der Zuweisungsentscheidung im jugendhilferechtlichen Verteilungsverfahren gemäß § 88a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die Gewährung von Leistungen an den Antragsteller zuständig war, unabhängig vom Ausgang der Rechtsbehelfe des Antragstellers gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsübernahme durch die Antragsgegnerin zuständig bleiben muss. Die Zuständigkeitsbindung nach § 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII tritt nicht ein, wenn die bisherige Zuständigkeit rechtswidrig begründet worden ist (Kunkel/ Kepert, in: Kunkel/ Kepert/ Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86a Rn. 10). Der Antragsteller hat vorliegend bereits mehrere Monate vor Eintritt der Volljährigkeit zwei Anträge bei der Antragsgegnerin auf Übernahme der Zuständigkeit gem. § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gestellt und gegen die Ablehnungen jeweils Widersprüche eingelegt, die noch nicht beschieden worden sind. Er hat somit alles ihm Mögliche getan, um einen Zuständigkeitsübergang auf die Antragsgegnerin noch vor seinem 18. Geburtstag zu erreichen. Falls der Antragsteller unmittelbar vor der Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Übernahme der Zuständigkeit durch die Antragstellerin nach § 88a

Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gehabt haben sollte, wäre diese Zuständigkeit und nicht die materiell rechtswidrige Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald nach § 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII fortzuführen.

**b)** Einer Anwendung des § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII steht nicht entgegen, dass § 88a Abs. 2 SGB VIII nur die Zuständigkeit für die Inobhutnahme regelt, die vorliegend mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung beendet wurde (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII). Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden hat am 22./23.03.2018 beschlossen, dass auch für die Leistungsgewährung nach § 88a Abs. 3 SGB VIII in analoger Anwendung des § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII eine Fallübernahme erfolgen kann (Eschelbach, in: Münder/ Meysen/ Trenczek, SGB VIII, 8. Aufl. 2020, § 88a Rn. 6). Dem ist zuzustimmen. § 88a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII knüpft an die Zuständigkeit nach Abs. 2 an und perpetuiert diese, ohne die in Abs. 2 Satz 3 selbst angelegte Möglichkeit einer Zuständigkeitsveränderung aus Gründen des Kindeswohls ausdrücklich zu wiederholen. Diese Lücke ist im Wege der Analogie zu schließen.

**2.** Ob der Antragsteller unmittelbar vor der Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Übernahme der Zuständigkeit durch die Antragsgegnerin nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII hatte, kann vorliegend dahinstehen. Denn unabhängig davon, ob das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs zurecht verneint hat, legt die Beschwerde jedenfalls nicht dar, dass ein Anordnungsgrund zu Unrecht verneint wurde.

Mit seinem Beschwerdevorbringen macht der Antragsteller nach wie vor nicht glaubhaft, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig ist (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Maßgeblich ist, ob dem Antragsteller im Einzelfall unter Berücksichtigung seines Anspruchs auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG das Abwarten der Hauptsachenentscheidung zumutbar ist. Dabei sind die betroffenen Interessen des Antragstellers sowie entgegenstehende öffentliche Interessen und Interessen Dritter zu ermitteln und zu bewerten (Bucheister, in: Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 123 Rn. 20). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, im Beschwerdeverfahren also der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung (Buchheister, in: Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 123 Rn. 21).

**a)** Die Beschwerde macht geltend, die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebiete den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Antragsteller müsse befürchten, spätestens mit Beendigung der Hilfe für junge Erwachsene in den Landkreis Vorpommern-Greifswald „zurückbeordert“ zu werden. In diesen Fall würde er von einem anderen jungen

Mann getrennt, mit dem er eine „Fluchtgemeinschaft“ gebildet habe. Seine psychische Verfassung habe sich dramatisch verschlechtert. Hierüber hat er auch Nachweise in Form von Berichten von Personen, die für die Betreuung des Antragstellers zuständig sind bzw. waren, vorgelegt. Aus diesen Berichten ergibt sich als Auslöser der Schwierigkeiten des Antragstellers seine Sorge, Bremen verlassen bzw. nach Greifswald zurückkehren zu müssen (vgl. die Stellungnahme der früheren Vormundin vom 04.12.2020: „aus Bremen könne er auch nicht [fort]“; „[e]r würde es nicht noch einmal schaffen, den Ort zu wechseln“; Bericht der Mitarbeiter des freien Einrichtungsträgers: „Dies würde auch bedeuten, dass eine Rückkehr nach Greifswald drohen kann“; „fällt durch gefühlte und reale Schwierigkeiten seinen Wohnort betreffend zurück in alte Verhaltensmuster und Gedankenkreise“; „stabile und sichere Perspektive seinen Wohnort in Bremen betreffend [sei nötig]“; „[e]in Wohnortwechsel lässt eine Retraumatisierung befürchten). Der Senat vermag indes nicht zu erkennen, wieso es einer einstweiligen Anordnung, die die Antragsgegnerin zur Übernahme der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen verpflichtet, bedarf, um eine „Rückführung“ des Antragstellers nach Greifswald zu verhindern. Die örtliche Zuständigkeit eines Trägers bedeutet nicht, dass das Kind oder der Jugendliche in dessen Bereich leben oder untergebracht werden muss. Jugendhilfe kann vom zuständigen Träger auch an einem anderen, auch weit entfernten Ort gewährt werden (Eschelbach, in: Münder/ Meysen/ Trenczek, SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 88a Rn. 1). Dies war und ist beim Antragsteller noch mindestens bis März 2021 der Fall: Er wurde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald in einer Einrichtung eines freien Trägers in Bremen untergebracht, wobei das Jugendamt der Antragsgegnerin dies im Wege der Amtshilfe unterstützt. Für die vom Antragsteller befürchtete anschließende zwangsweise Verbringung in den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist keine Grundlage ersichtlich. Da der Antragsteller mittlerweile volljährig ist, kann er seinen Aufenthaltsort im Grundsatz frei wählen. Eine ausländerrechtliche Pflicht, den Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald zu nehmen (etwa nach § 61 Abs. 1d AufenthG) besteht jedenfalls nicht mehr, seit die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin im Februar 2021 der Umverteilung des Antragstellers nach Bremen zugestimmt und ihm eine Duldung erteilt hat. Allein ein mittelbar-faktischer Zwang zum Umzug könnte entstehen, wenn der Landkreis Vorpommern-Greifswald dem Antragsteller zukünftige Hilfe nach §§ 41, 34 SGB VIII nur noch in einer Einrichtung in seinem Gebiet bewilligen sollte. Zum einen sind dafür jedoch keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorgetragen. Zum anderen könnte der Antragsteller gegen eine Ablehnung der Fortführung der Hilfe in ihrer bisherigen Form durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald diesem gegenüber um (auch einstweiligen) Rechtsschutz nachsuchen. Selbst wenn ein solches Rechtsschutzbegehren erfolglos bleiben würde, wäre er jedenfalls rein rechtlich gesehen nicht gezwungen, sich in den Landkreis Vorpommern-Greifswald zu begeben, nur weil ihm Hilfe nach §§ 41, 34 SGB VIII

in einer dortigen Einrichtung bewilligt wurde. Als ausländerrechtlich keiner Wohnsitzauflage für diesen Landkreis unterliegender Volljähriger könnte er sich frei entscheiden, auf die Hilfe zu verzichten und in Bremen zu bleiben. Soweit Probleme dadurch verursacht werden, dass der Antragsteller trotz des objektiven Fehlens einer solchen Gefahr subjektiv befürchtet, zur Rückkehr nach Greifswald gezwungen zu werden, ist es Aufgabe der ihn betreuenden Personen, ihm die oben geschilderte Rechts- und Sachlage verständlich zu erklären und seine Ängste dadurch zu zerstreuen.

**b)** Soweit die Beschwerde vorträgt, eine Gefährdung des Wohls des Antragstellers rühre aus dem Fehlen eines jederzeit erreichbaren Jugendamtes mit unmittelbaren Ansprache- und Interventionsmöglichkeiten, enthalten die von ihm eingereichten Berichte hierfür keine Anhaltspunkte. Weder dort noch von der Beschwerde selbst wird eine Situation konkret geschildert, in der die fehlende rechtliche Zuständigkeit des Jugendamtes am Ort der Unterbringung das Wohl des Antragstellers tatsächlich beeinträchtigt oder gefährdet hat. Die Stellungnahme der früheren Vormundin vom 04.12.2020 berichtet zwar davon, dass sie „die betreuenden Personen“ einmal abends nicht, sondern erst am nächsten Morgen erreichen konnte. Dies bezieht sich aber auf die Mitarbeiter des freien Trägers, in dessen Einrichtung der Antragsteller untergebracht ist. Dass sie versucht hat, das Jugendamt zu erreichen bzw. dies aus ihrer Sicht notwendig gewesen wäre und wegen der Entfernung nicht möglich war, schreibt die Vormündin nicht. Dass der Jugendhilfeträger, in dessen Bezirk ein Kind, Jugendlicher oder junger Volljähriger im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht ist, nicht der für die Gewährung der Leistung örtlich zuständige Träger ist, ist überdies keine Besonderheit des Falles des Antragstellers oder der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer, sondern vom Gesetzgeber allgemein vorgesehen. Um die Jugendhilfeträger, in deren Bezirk sich Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen befinden, nicht übermäßig zu belasten, richtet sich die Zuständigkeit in diesen Fällen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Einrichtung (vgl. für junge Volljährige § 86a Abs. 2 SGB VIII; für Minderjährige knüpft § 86 Abs. 1 SGB VIII ohnehin im Regelfall an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern und nicht denjenigen des Kindes bzw. soweit es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ankommt an denjenigen vor Beginn der Leistung an).

**3.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Stybel